

Entscheid.-Samm|g. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 564/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna B [REDACTED] ,

Rua M [REDACTED] , P [REDACTED] , B [REDACTED] /Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Dr. Thum, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Ob der Klägerin nach der Rechtslage vor Erlass des BGG-Schlufgesetzes ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen stand, kann offenbleiben. Ein etwaiger Anspruch ist jedenfalls verspätet angemeldet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Anmeldefrist ist der Klägerin zu Recht verneint worden. Der Tatrichter folgt bei seiner Beurteilung des Wiedereinsetzungsansuchs den vom BGH in ständiger Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)